

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Abion Hotel Verwaltungs GmbH & Co. Betriebs KG unter der Marke Bolles Köche (nachfolgend „Caterer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Caterer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Caterer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Caterer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Alle Angebote des Caterers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Caterer innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Caterer und Kunde ist der schriftlich geschlossene Catering-Vertrag, einschließlich dieser AGB (nachfolgend auch gemeinsam der „Catering-Vertrag“ genannt). Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Caterers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Caterers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Ermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.4. Angaben des Caterers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen) sowie dessen Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Bestandteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Insbesondere Gewichtsangaben sind als Richtwerte aus den Rezepturen des Caterers zu betrachten. Es wird handwerklich mit frischen Lebensmitteln gearbeitet und Gewichtsangaben naturgemäß nach oben oder unten abweichen.
- 2.5. Der Caterer behält sich das Eigentum oder gegebenenfalls Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Caterers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

3. PREISE UND ZAHLUNG

- 3.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Caterers zugrunde liegen und die Lieferung bzw. Leistung erst mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Caterers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Caterer. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 3.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 3.5. Der Caterer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Catering-Vertrag vereinbart werden. Ferner ist der Caterer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Caterers durch den Kunde aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 4.1. Lieferungen erfolgen am Ort, der in dem Catering-Vertrag angegeben ist.
- 4.2. Vom Caterer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.3. Der Caterer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunde eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Caterer gegenüber nicht nachkommt.
- 4.4. Der Caterer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten und Subunternehmern) verursacht worden sind, die der Caterer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Caterer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren

oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Caterer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Caterer vom Vertrag zurücktreten.

- 4.5. Der Caterer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Caterer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
 - 4.6. Gerät der Caterer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Caterers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- ## 5. ERFÜLLUNGSORT, VERSAND, VERPACKUNG, GEFAHRÜBERGANG, ABNAHME
- 5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit nichts Anderes in dem Catering-Vertrag bestimmt ist. Schuldet der Caterer die Lieferung, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Lieferung zu erfolgen hat.
 - 5.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Caterers. Wählt der Auftraggeber die Art der Verpackung und Präsentation der bestellten Waren aus, und handelt es sich um einer Einwegverpackung, verpflichtet er sich, die von dem Caterer gelieferte Verpackung auf seine Kosten zu entsorgen. Entscheidet sich der Kunde für Materialien die der Caterer wieder abholt, werden diese vom Kunden nach Maßgabe dieser AGB benannten Bedingungen mietweise übernommen
 - 5.3. Der Caterer erbringt nach vorheriger Vereinbarung im Catering-Vertrag weitere Leistungen zur Durchführung der Veranstaltung des Kunden, z.B. die Betreuung der Cateringleistungen vor Ort durch eigene Servicekräfte oder die Bereitstellung von Material und Equipment (Geschirr, Besteck, Gläser, Zelte, Mobiliar usw.). Ohne vorherige Vereinbarung schuldet der Caterer lediglich die Anlieferung der Ware. Sämtliches den Kunden überlassenes Equipment, soweit es sich nicht um Einwegverpackung handelt, steht und bleibt im alleinigen Eigentum des Caterers. Die Überlassung erfolgt nur mietweise.
 - 5.4. Sämtliche für die Überlassung von Equipment vereinbarten Entgelte werden nach Kalendertagen berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart wurde gilt als Mietbeginn der Tag der Übergabe an den Kunden. Vorbehaltlich der Vereinbarung einer Rückgabepflicht durch den Kunden am Sitz der Caterer oder einem anderen Ort, holt die Caterer das Equipment innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen, beginnend mit dem vereinbarten Mietende, beim Kunde wieder ab. Der Kunde sorgt für eine angemessene Lagerung in einem geschützten Umfeld (Wetter, Zugriff durch Unbefugte).
 - 5.5. Ermöglicht der Kunde der Caterer innerhalb dieses Zeitraumes nicht die Abholung des Equipments oder gibt sie bei Vereinbarung einer Rückgabepflicht am Sitz der Caterer oder einem anderen Ort nicht innerhalb dieses Zeitraumes zurück, verlängert sich die Mietdauer kostenpflichtig zu den für die Miete vereinbarten Konditionen, sind keine besonderen Konditionen vereinbart zur marktüblichen Miete.
 - 5.6. Der Kunde hat das Equipment stets schonend und pfleglich und mit der gebotenen Vorsicht eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Im Falle von Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust hat der Kunde dem Caterer – vorbehaltlich weiterer Ansprüche der Caterer, die aus der Zerstörung der Beschädigung des Equipments resultieren – den Wiederbeschaffungswert des Equipments zu ersetzen, d.h. den Kaufpreis, den die Caterer für eine Ersatzbeschaffung des Equipments aufrufen muss. Es erfolgt kein Abzug neu für alt. Der Caterer kann den Wiederbeschaffungswert auf dem Lieferschein angeben, um dem Kunden die Risikoabschätzung zu erleichtern. Ist der Wiederbeschaffungswert auf dem Lieferschein angegeben und vom Kunden unterzeichnet worden, gilt dieser Betrag im Einzelfall zwischen dem Kunden und der Caterer als Wiederbeschaffungswert vereinbart. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass der Caterer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
 - 5.7. Nach der Rückgabe des Equipments behält sich die Caterer eine Frist zur Untersuchung auf Beschädigung und Verlust von sieben Tagen vor, beginnend mit dem Tag, an dem das Equipment wieder in den Besitz der Caterer gelangt ist.
 - 5.8. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Kunde für den fachgerechten Aufbau des Equipments verantwortlich und haftet für alle Schäden, die aus einem fehlerhaften Aufbau entstehen. Im Falle eines Aufbaus durch die Caterer geht die Haftung nach erfolgtem Aufbau auf den Kunden über.
 - 5.9. Der Kunde verpflichtet sich, das Equipment ausschließlich bestimmungsgemäß zu gebrauchen und sämtliche empfohlenen Schutzmaßnahmen und notwendigen Sicherungsvorkehrungen vor Diebstahl und Vandalismus einzuhalten. Der Kunde haftet ab dem Überlassen der Miet-Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und solchen Beschädigungen, die außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen.
 - 5.10. Die Miet-Gegenstände werden dem Kunden in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden oder Mängel unverzüglich der Caterer anzuzeigen und ihr in zumutbaren Rahmen Gelegenheit zur Reparatur, Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben bzw. nach ihrer Anweisung eine Reparatur durchzuführen oder durchführen zu lassen, soweit dies ihm zumutbar ist.
 - 5.11. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Caterer ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie der Caterer verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
 - 5.12. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Caterer Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für die Caterer unzumutbaren Auswirkungen auf Feststellung und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
 - 5.13. Die verschuldensunabhängige Haftung der Caterer nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für die Haftung der Caterer im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

6. GEWÄHRLEISTUNG, SACHMÄNGEL BEZÜGLICH DER WARE

- 6.1. Vom Kunden festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Leistung als vertragsgemäß. Der Caterer wird bei leicht verderblichen Waren Beanstandungen nur dann schnell und unbürokratisch bearbeiten können, wenn der Kunde diese unverzüglich nach Feststellung der Mängel geltend macht, so dass der Caterer ihre Berechtigung überprüfen kann.
- 6.2. Bei Weinen stellen natürliche Ausscheidungen wie Kristalle, Weinstein oder Depot keine Abweichungen vom vertraglich vorgesehenen Leistungsumfang und damit keine Mängel dar. Jahrgangsänderungen, falsche Angaben zu Preisen oder Bildverwechslungen bleiben vorbehalten.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Caterers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

7. RÜCKTRITT DES KUNDEN, STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Caterer geschlossenen Catering-Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Catering-Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn der Caterer der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
- 7.2. Sofern zwischen dem Caterer und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Catering-Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Catering-Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Caterers auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Caterer ausübt.
- 7.3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Caterer einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Caterer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Der Caterer hat die Einnahmen aus anderweitiger Verwertung des Personals, der Ware oder der Mietgegenstände sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß den Ziffern 7.4 bis 7.5 pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Caterer steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- 7.4. Stornierungen der vertraglich vereinbarten Leistungen sind wie folgt möglich:

- 7.4.1 Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn kann die vertraglich vereinbarte Auftragsumsetzung („Gesamtumsatz“) kostenfrei storniert werden.
- 7.4.2 Für den Zeitraum 4 bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornierung bis zu maximal 50 % des Gesamtumsatzes kostenfrei möglich („Storno-Stufe 1“). Soweit die Storno-Stufe 1 nicht vollumfänglich in Anspruch genommen wurde, ist eine weitere Stornierung wie nachfolgend dargestellt möglich, allerdings insgesamt nur bis zu 50 % des Gesamtumsatzes:

	Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Höchstgrenze für Stornierungen in Prozent vom Gesamtumsatz
Storno-Stufe 2	bis zu 10	30
Storno-Stufe 3	bis zu 4	20

Bei Stornierungen in der Storno-Stufe 2 und oder Storno-Stufe 3 sind bereits erfolgte Stornierungen in Anrechnung zu bringen, sodass bei einer Addition sämtlicher vorgenommenen Stornierungen die maximale Stornierungsobergrenze von 50% des Gesamtumsatzes nicht überschritten wird.

Beispiel 1: 35 % in Storno-Stufe 1; in Storno-Stufe 2 könnten noch weitere 15 % storniert werden. Eine Stornierung in Storno-Stufe 3 wäre nicht mehr möglich.

Beispiel 2: 30 % in Storno-Stufe 1; in Storno-Stufe 2 werden weitere 15 % storniert werden. Eine Stornierung in Storno-Stufe 3 wäre nun bis zu 5 % möglich.

7.5. Kostenpflichtige Stornierungen und No Shows

Bei sämtlichen Stornierungen, die nicht kostenfrei erfolgen, werden folgende Pauschalen für die nicht in Anspruch genommenen Vertragsleistungen berechnet:

Stornierte / nicht in Anspruch genommenen Vertragsleistung	Pauschale Prozentzahl der vertraglich für die jeweilige Leistung vereinbarte Gesamtumsatz
Konferenzräume & technisches Equipment	90
Speisen, Getränke & Tagungspauschalen	70
Externe, bei Dritten gebuchte Leistungen, die zum Zeitpunkt der Stornierung nicht mehr storniert werden können	100

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Caterer steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

8. RÜCKTRITT DES CATERERS

- 8.1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist der Caterer in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass Anfragen anderer Kunden vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Caterers mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 8.2. Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Caterer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Caterer ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3. Ferner ist der Caterer berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Caterer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswitz sein;
- der Caterer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Caterers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Caterers zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.

8.4. Der berechtigte Rücktritt des Caterers begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

9. VERANSTALTUNGSORT

9.1. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden in der Bestellung angegebenen Postanschrift. Der Kunde hat dem Caterer geeignete Flächen zur Durchführung des Caterings zur Verfügung zu stellen. Alle Genehmigungen, die für die Nutzung der bestellten Waren und des Equipments beim Kunden notwendig sind, sind vom Kunden eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen (z.B. Gaststättenkonzession, GEMA, Brandschutzordnung usw.), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde hat für die Einhaltung sämtlicher baurechtlichen, bausicherheitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen. Etwaige erforderliche Abnahmen hat der Kunde zu veranlassen. Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Kunde.

9.2. Aufstellungsorte und Transportwege auf dem Gelände des Kunden müssen für die Aufstellung, die mit den Cateringleistungen verbundenen Tätigkeiten und den Transport geeignet, eben, frei und ggf. beleuchtet sein.

9.3. Die Caterer kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert aber durch andere vergleichbare und ebenso geeignete Geräte ersetzt werden können.

10. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ WEGEN VERSCHULDENS

10.1. Die Haftung des Caterers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.

10.2. Der Caterer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunde die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.3. Soweit der Caterer gem. Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Caterer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

10.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Caterers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von (...) EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

10.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Caterers.

10.6. Soweit der Caterer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung des Caterers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sonderorgan

11.2. ervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Caterer und dem Kunden nach Wahl des Caterers Berlin oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen den Caterer ist in diesen Fällen jedoch Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3. Die Beziehungen zwischen dem Caterer und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

11.4. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.